Artifel 63.

Die gesamte Landmacht bes Reichs wird ein einheitliches heer bilben, welches in Ariea und Brieben unter bem Befeble bes Kaijers fieht.

Die Regimenter ze, führen fortlaufende Rummern durch das gange Deutsche Deer. Bür die Bestelbung ind die Genutdurben und der Schnittle ers Königlich Spenissischen Armen mägsbend. Dem betressinens Amtingentsberrn bleibt es äberlassen, die dußeren Abzeichen (Kolarden ze.) au betrimmers

per Kontingente der Michheren, sein bei Großen im de Unterung ber Kontingente der Michheren, sein der Großenfallein der Leinberdfr, und hat des Architectungs der Großen der Großen der Großen der könnume, seine der Friegkberfrie Michfellung einei Jeven Zeils des Richhgerest ausgerben. Beduits Erhalte der Michheren der Großen der Großen Beduits Erhaltung der unentbehrlichen Einheit im der Administration,

Berpfiegung, Benaffnung um Knorüftung aller Truppenteile des Deutschen Deeres find die Legüglichen fündlig ergehenden Auserdrungen für die Preußiglich Krune den Kommendeuren der übrigen Sentilingstre, dund dem Kriftle S Kr. i dezichfineten Knoffdug für das Landberr und die Festungen, zur Kachachtung in gedignierte Krifte mitgateilen.

- I. Die Abgrengung ber Rompeteng grifden Reich und Gingelftauten in Unfeljung bes Militurorfens,
- 11. Die Bereinigung ber beufchen Armeetontingente gu einem einheitlichen herre.
- IV. Das Muffichterecht bes Raifere.

V. Rumerierung, Beffeibung und Abgeichen ber Regimenter. VI. Die Behimmung bes Behimpfandes und ber Glieberung und Einteilung ber

. Die Beftimmung bes Bedfengftunbes und ber Glieberung und Einteilung be Routingente.